

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00774 vom 28. Januar 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00774

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00774 du 28 janvier 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00774 del 28 gennaio 2016

Regeste

Niederlassungsbewilligung (Widerruf) | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines seit seinem 9ten Lebensjahr in der Schweiz lebenden Ausländers, der sich im jungen Erwachsenenalter eines Gewaltdelikts schuldig gemacht hat.] Es besteht aufgrund der Höhe der Freiheitsstrafe (18 Monate), der Art der Delikte (Raub), der nicht auszuschliessenden Rückfallgefahr und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer schon mehrfach strafrechtlich verurteilt wurde, ein erhebliches migrationsrechtliches Verschulden und dementsprechend ein öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers (E 4). Die öffentlichen Interessen an der Wegweisung des Beschwerdeführers sind unter Berücksichtigung der im Migrationsrecht geltenden Strenge bei Anlassdelikten gemäss Art. 121 BV, insbesondere Gewaltdelikten, und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in wirtschaftlicher Hinsicht nicht als gut integriert geltenden kann, als höher zu gewichten (E. 5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5

Dem öffentlichen Fernhalteinteresse sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung sind die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers in Betracht zu ziehen. Als entgegenstehende private Interessen können etwa eine lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die familiäre Situation bzw. die Beziehungsverhältnisse, die Arbeitssituation, die Integration, die finanzielle Lage, Sprachkenntnisse oder die bei einer Rückkehr in das Heimatland drohenden Nachteile ins Gewicht fallen.

E. 5.1

Der heute 22-jährige Beschwerdeführer reiste im November 2004 zusammen mit seiner Familie (Eltern, ein älterer Bruder) im Alter von fast zehn Jahren in die Schweiz ein und erhielt im Rahmen des Familiennachzuges die Niederlassungsbewilligung. Er lebt somit seit über 12 Jahren mit seiner Familie zusammen in der Schweiz. Er hat hier die Kleinklasse, die Primar- und Sekundarschule C besucht. Beim Beschwerdeführer handelt es sich damit zwar nicht um einen Ausländer der zweiten Generation; nachdem er aber einen Teil seiner Kindheit in der Schweiz verbracht hat und hier Schulen besucht hat, ist dennoch davon auszugehen, dass eine gewisse Sozialisierung hier stattgefunden hat. Nach der obligatorischen Schule absolvierte er bei der Fachstelle F das 10. Schuljahr und schloss dieses mit der Sekundarschule B ab. Danach begann er eine Lehre zum G, welche er jedoch Anfang 2014 nach rund eineinhalb Jahren abbrach. Von Oktober 2013 bis Januar 2014 war

er bei der H AG (wohl der Lehrfirma) angestellt, zwischen März 2014 und November 2014 für die I AG tätig und von Juni 2015 bis Juli 2015 für die J GmbH. Am 26. Oktober 2015 beantragte er Arbeitslosengeld, da er die Beitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt hatte, erhielt er jedoch kein Geld von der Arbeitslosenkasse. Im Mai 2016 absolvierte er bei den sozialen Einrichtungen und Betrieben der Stadt Zürich eine Basisbeschäftigung. Ab dem 3. Juni 2016 arbeitet er im Restaurant K, Zürich, und seit dem 22. August 2016 arbeitet er dort als Praktikant im Rahmen eines Motivationssemesters. Dem Zwischenzeugnis vom 20. September 2016 lässt sich entnehmen, dass er ergänzend zum Praktikum den Schulunterricht an den L Schulen Zürich besucht, um sich optimal auf die Berufsschule vorzubereiten. Er wird als sehr konzentriert arbeitender und initiativer Mitarbeiter beschrieben, der seine Aufgaben sorgfältig, selbstständig und verantwortungsbewusst erledigt sowie die vorgegeben Zeitrahmen meistens übertrifft. Seine offene, freundliche und humorvolle Art werde von Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Gästen sehr geschätzt. Am 1. August 2017 kann der Beschwerdeführer eine Ausbildungsstelle zum ... beim Hotel M und N antreten und dort vorab ein vorbereitendes zweimonatiges Praktikum absolvieren. Unter Berücksichtigung, dass sich der Beschwerdeführer sehr engagiert und motiviert zeigt eine Berufsausbildung zu machen, kann ihm trotz der längeren Phasen der Arbeitslosigkeit noch eine gute berufliche Integration beschieden werden. Der Beschwerdeführer wird jedoch wie das Sozialamt der Stadt Zürich auf Anfrage mitteilte seit April 2016 von der Sozialhilfe unterstützt und hat bislang Leistungen in der Höhe von Fr. 40'459.50 bezogen. Darüber hinaus hat er Schulden, gemäss Auskunft des Betreibungsregisteramtes Kreis 11 Zürich existieren 15 Verlustscheine in der Höhe von Fr. 15'731.90. Zudem schuldet er dem Kanton Zürich Fr. 2'900.- aus dem Strafverfahren, wobei er seit Mai 2016 monatliche Raten von Fr. 100.- abbezahlt, sodass heute noch Fr. 1'800.- offen sind. Auch wenn die Schuldentrückzahlung positiv zu werten ist und davon auszugehen ist, dass sich der Beschwerdeführer bald von der Sozialhilfe lösen können, kann bei einer Gesamtbetrachtung nicht von einer guten wirtschaftlichen Integration die Rede sein. Demgegenüber ist in sprachlicher Hinsicht unbestritten von einer guten Integration auszugehen. Zur sozialen Integration kann Folgendes festgehalten werden: Der Beschwerdeführer lebt mit seinen Eltern und seinem älteren Bruder zusammen in Zürich und pflegt zu ihnen eine gute Beziehung. Er unterhält eine enge Freundschaft zu einem Türken und einem Kurden. Zwei Mal pro Woche trainiert er im Fussballklub Fussballklub O, wo er auch Schweizer Freunde hat. Die soziale Integration kann somit als gut bezeichnet werden.

E. 5.2

Insgesamt weist der Beschwerdeführer indes keine besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich in der Schweiz auf, weshalb er aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, fällt das Verhältnis volljähriger Kinder zu ihren Eltern (und Geschwistern) nur in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, wenn eine besondere Abhängigkeit besteht, welche über die normalen affektiven Bindungen hinausgeht (BGE 139 II 393 E. 5.1). Der ledige und kinderlose Beschwerdeführer macht kein solches Abhängigkeitsverhältnis geltend, zumindest nicht substantiiert, er kann daher aus seiner Beziehung zu seiner Familie (Eltern und Bruder) keinen Anspruch auf Achtung des Familienlebens ableiten.

E. 5.3

In seinem Heimatland leben seinen Angaben zufolge zwei Onkel, deren Ehefrauen und Kinder. Zumindest zu einem Onkel pflegt er noch Kontakt. Sein Heimatland besucht er jeweils ferienhalber alle zwei Jahre während zwei Wochen. Über eine Unterkunft verfügt er dort nicht. Der Beschwerdeführer weist damit zwar noch einen gewissen Bezug zu seinem Heimatland auf, jedoch keinen besonders engen. Es wird nicht verkannt, dass die Wiedereingliederungschancen im Heimatland in Anbetracht, dass sich praktisch das gesamte familiäre, soziale und berufliche Umfeld des Beschwerdeführers in der Schweiz befindet und er in wenigen Monaten eine Berufsausbildung in der Schweiz anfangen könnte, bei einer Ausreise in seinen Heimatstaat, den er im Alter von fast zehn Jahren verlassen hat und keinen engen Bezug aufweist, als gefährdet erscheinen und ihn eine Wegweisung aus der Schweiz hart treffen würde. Allerdings kann dem jungen und gesunden Beschwerdeführer grundsätzlich zugemutet werden, sich in Mazedonien eine neue Existenz aufzubauen. Sodann spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht vorgängig verwarnet wurde, nicht gegen die Wegweisung. Zwar sollte eine vorgängige Verwarnung im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Massnahme bei ausländischen Personen die Regel bilden, soweit sie der zweiten Generation angehören oder sie sich schon sehr lange in der Schweiz aufhalten, jedoch kann bereits eine einzelne Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat, wie sie vom Beschwerdeführer verübt wurde, zu einer Wegweisung führen (BGr, 30. Januar 2017, 2C_702/2016, E. 4.3.4). Unter Berücksichtigung der im Migrationsrecht geltenden Strenge bei Anlassdelikten gemäss Art. 121 BV, insbesondere Gewaltdelikten, und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in wirtschaftlicher Hinsicht nicht als gut integriert gelten kann, sind die öffentlichen Interessen an seiner Wegweisung höher zu gewichten als die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich damit als verhältnismässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und ihm steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands. Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben nach Abs. 2 derselben Bestimmung Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Offensichtlich aussichtslos sind Begehren, bei denen die Aussichten zu obsiegen wesentlich geringer sind als die Aussichten zu unterliegen, und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (statt vieler VGr, 18. August 2016, VB.2016.0019, E. 5.)

E. 6.3

Der Beschwerdeführer ist sozialhilfeabhängig, weshalb er nicht in der Lage ist, für die Prozess- bzw. Vertretungskosten aufzukommen. Er gilt daher als mittellos. Die vorliegende

Beschwerde erweist sich trotz der Straffälligkeit des Beschwerdeführers aufgrund der dargelegten Umstände nicht als offensichtlich aussichtslos, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung zu entsprechen ist. Dem Beschwerdeführer ist damit RA B als unentgeltliche Rechtsbeistand zu bestellen. Der Beschwerdeführer wird darauf aufmerksam gemacht, dass er zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (§ 16 Abs. 4 VRG). Auf den nichtbegründeten Antrag die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege des vorinstanzlichen Verfahrens ohne Nachzahlungspflicht auf die Gerichtskasse zu nehmen, ist abzuweisen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb auf die Nachzahlungspflicht verzichtet werden sollte.

E. 6.4

RA B weist in seiner Kostennote einen zeitlichen Aufwand von 10 Stunden aus, was einer Entschädigung von Fr. 2'426.- (inkl. Barauslagen von Fr. 50.- und Mehrwertsteuer) entspricht. Dieser zeitliche Aufwand erscheint für das vorliegende Verfahren als angemessen (Stundenansatz von Fr. 220.- gemäss § 9 Abs. 1 Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr] i. V. m. § 3 Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 [AnwGebV]).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 beziehungsweise 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.